

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen, BGBl. I Nr. 181/1998 i.d.F. BGBl. I Nr. 117/2009, (Kunstrückgabegesetz), hat in seiner Sitzung vom 2. März 2012 einstimmig folgenden

### **Beschluss**

gefasst:

Der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur wird empfohlen, das im beiliegenden Dossier der Kommission für Provenienzforschung zu Alfred Hofmann, Archiv der Wiener Werkstätte angeführte

- Archiv der Wiener Werkstätte

aus dem MAK – Österreichisches Museum für angewandte Kunst / Gegenwartskunst **nicht** an die Rechtsnachfolger von Todes wegen nach Alfred Hofmann zu übereignen.

### **Begründung**

Der Beirat stellt auf Grund des oben genannten Dossiers folgenden Sachverhalt fest:

Die als Gesellschaft mit beschränkter Haftung eingerichtete Wiener Werkstätte befand sich bereits seit den 1920er Jahren in wirtschaftlichen Schwierigkeiten. Im Oktober 1932 wurde Alfred Hofmann, der einen Anteil von S 99.000,- am Stammkapital hielt, zum Liquidator der Gesellschaft bestellt; eine Löschung aus dem Handelsregister unterblieb zunächst trotz Aufforderungen des Handelsgerichts, weil Alfred Hofmann auf bestehende Verbindlichkeiten und Bestrebungen das Unternehmen zu reaktivieren verwies.

Neben Hofmann waren am Stammkapital der Gesellschaft der in Basel lebende Georges Oeri (ebenfalls mit S 99.000,-) und Hermine Gallia (mit S 2.000,-) beteiligt. Am 26. Januar 1939 fand die letzte Generalversammlung der Wiener Werkstätte statt, bei der beschlossen wurde, die Firma zu löschen und das Archiv der Wiener Werkstätte Alfred Hofmann zur Aufbewahrung für zehn Jahre zu übergeben. Die Löschung der Gesellschaft erfolgte per 3. Februar 1939.

In seiner Vermögensanmeldung von 1938 erwähnte der von den Nationalsozialisten als Jude verfolgte Alfred Hofmann das Archiv der Wiener Werkstätte nicht und bewertete seinen Anteil an der Gesellschaft mit Null. Nachdem Alfred Hofmann schon vor 1938 versucht hatte,

das Archiv zu verkaufen, wurde das Archiv am 11. März 1939 vom damaligen Staatlichen Kunstgewerbemuseum, dem heutigen MAK, gegen eine vorgesehene Bezahlung von RM 6.000,- auf ein Sperrkonto übernommen. Zur Anweisung auf das Sperrkonto gelangten schließlich RM 4.000,-, weil ein Teil des Archivs im Spätherbst 1938 an das „Haus der Mode“ gelangte.

Alfred Hofmann konnte schließlich über die Schweiz in die USA fliehen und forderte 1947 das MAK auf, das Archiv der Wiener Werkstätte als entzogenes Vermögen anzumelden. Gleichzeitig bat er um einen Vorschlag *„wie man diese Angelegenheit im Wege gütlichen Übereinkommens in fairer Weise regeln könnte.“* Soweit aus den Unterlagen zu ersehen, war das MAK zu einer Rückstellung des Archivs und einem Ankauf einzelner Teile bereit, während Alfred Hofmann den gesamten Bestand veräußern wollte. In einem Schreiben an das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung vom 20. Jänner 1948 nannte das MAK das Archiv unter *„Restitutionen“*.

Aus einer Aufstellung vom 3. Mai 1948 geht hervor, dass offenbar eine Einigung zwischen Alfred Hofmann, dem MAK und den Wiener Städtischen Sammlungen in Aussicht stand, bei welcher der Bestand mit S 26.000,- bewertet wurde und Teile im Wert von S 6.000,- vom MAK, der Rest im Wert von S 20.000,- von den Wiener Städtischen Sammlungen erworben werden sollten. Diese Einigung kam jedoch offenbar nicht zu Stande, 1951 unterlag Alfred Hofmann mit einer Klage auf Erfüllung dieser Einigung gegen die Städtischen Sammlungen.

Im Februar 1953 kündigte das MAK dem Rechtsvertreter Alfred Hofmanns an, dass es ab März 1953 eine Lagergebühr für das Archiv verrechnen werde, die in einem späteren Schreiben gestundet wurde. Nachdem das Archiv jedoch weiter im MAK verblieb und keine Lagergebühren entrichtet wurden, schlug das MAK am 15. Juli 1954 vor, eine Auswahl des Archivs um den Betrag von S 6.000,- abzüglich der 1939 (auf das Sperrkonto) angewiesenen RM 4.000,-, zu kaufen, der Rest wäre von Alfred Hofmann abzuholen. Der Rechtsvertreter von Alfred Hofmann schlug dagegen eine Schenkung des Archivs vor, wenn das MAK im Gegenzug die aus dem Prozess gegen die Städtischen Sammlungen Wien entstandenen Kosten von S 4.743,64 übernimmt. Das Bundesministerium für Unterricht stimmte am 12. November 1954 einer Schenkung gegen die Zahlung von S 4.743,64 zu, mit Schreiben vom 17. November 1954 teilte der Rechtsvertreter von Alfred Hofmann jedoch mit, dass bezüglich des Betrages ein Irrtum bestehe und tatsächlich S 6.000,- plus S 500,- für seine eigenen Aufwendungen zu bezahlen seien. Nach weiteren Korrespondenzen sprach der Rechtsvertreter von Alfred Hofmann im November 1954 offenbar erfolgreich im Bundesministerium für Unterricht vor, denn mit Schreiben vom 22. Dezember 1954 bestätigte er den Erhalt von S 1.256,36, ersuchte um Überweisung von S 3.057,64 zur Abdeckung von Prozesskosten an die Gemeinde Wien und von S 1.686,- zur Weiterleitung

an seinen Mandanten; in Summe handelte es sich daher um Zahlungen von S 6.000,-. Mit Schenkungsvertrag vom 10. Februar 1955 wurde das im MAK verwahrte Archiv diesem übertragen.

Der Beirat hat erwogen:

Die Veräußerung des gegenständlichen Archives im Jahr 1939 durch Alfred Hofmann, der dem Kreis der verfolgten Personen angehörte, gegen eine Zahlung auf ein Sperrkonto ist ohne Zweifel als Entziehung im Sinne des § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946 zu qualifizieren. Wie der Beirat (mit Bezug auf die einschlägige Literatur) bereits mehrfach feststellte, ist der Tatbestand des § 1 Abs. 1 Zif. 2 Kunstrückgabegesetz jedoch insoweit teleologisch zu reduzieren, als Gegenstände, die wieder in die Verfügungsmacht des Geschädigten zurückgelangten und dann vom Bund erworben wurden, nicht vom Tatbestand erfasst sein sollen (vgl. z.B. die Empfehlung des Kunstrückgabebeirates vom 15. April 2011 zu Valerie Heissfeld).

Zwar wurde das Archiv nach 1945 von Alfred Hofmann nicht physisch aus dem MAK übernommen, doch ergibt sich aus der Meldung des MAK an das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung vom 20. Jänner 1948, in welcher das Archiv unter „Restitutionen“ genannt wurde, vor allem jedoch aus dem Handeln des Rechtsvertreters von Alfred Hofmann, dass dieser die Verfügungsmacht über das Archiv wiedererlangte. Der Eigentumserwerb des Bundes beruht daher auf dem Schenkungsvertrag vom 10. Februar 1955, dem mehrjährige, von der Verkaufsabsicht von Alfred Hofmann getragene Verhandlungen sowie eine Zahlung in der Höhe von S 6.000,- voraus gingen. Der Beirat sieht daher den Tatbestand des § 1 Abs. 1 Zif. 2 Kunstrückgabegesetz nicht erfüllt.

Da sich auch kein Hinweis ergibt, dass dieser Erwerb in irgendeinem Zusammenhang mit einem Verfahren nach dem Ausfuhrverbotsgesetz stand, fehlt auch die Grundlage für eine Prüfung des Tatbestandes des § 1 Abs. 1 Zif. 1 Kunstrückgabegesetz.

Wien, am 2. März 2012

Univ.Prof. Dr. Dr.h.c. Clemens Jabloner  
(Vorsitzender)

Mitglieder:

Ministerialrätin  
Dr. Ilsebill BARTA

Univ.Doz. Dr. Bertrand PERZ

Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER

Hofrat d VwGH  
Dr. Franz Philipp SUTTER

Generalanwalt i.R.  
Dr. Peter ZETTER

Ersatzmitglieder:

Mag. Dr. Christoph HATSCHEK